

ehelichen wollte, kam er darauf, daß er eigentlich evangelisch war. In der Meinung, daß er wegen seines evangelischen Taufscheines nur evangelisch heiraten dürfe, schloß er vor dem evangelischen Pfarrer mit einer Protestantin die Ehe. Schon im nächsten Jahre wurde die Ehe geschieden und Franz S. verheiratete sich standesamtlich mit einer Katholikin. Nun möchte er diese Verbindung auch kirchlich in Ordnung bringen.

Franz S. gehört, obgleich evangelisch getauft, durch Bekehrung zur katholischen Kirche, da er seit frühester Kindheit katholisch erzogen wurde, den katholischen Religionsunterricht besucht und die Sakramente der Buße, des Altares und der Firmung empfangen hat. Alle diese Umstände und Akte zusammen kommen als konkludente Handlungen einem Bekenntnis des katholischen Glaubens, bzw. einer Konversion zur katholischen Kirche gleich. Da er vor Eintritt der Pubertät sich zur katholischen Kirche bekannte, ist er wegen seiner ehemaligen Zugehörigkeit zur häretischen Religionsgemeinschaft nicht exkommuniziert und bedarf daher auch keiner formellen Aufnahme in die Kirche. Als Katholik ist er an die kirchliche Eheschließungsform gebunden, weshalb seine im Jahre 1935 vor dem evangelischen Pfarrer geschlossene Ehe nichtig ist. Er ist demnach als kirchlich ledig zu betrachten und kann daher jetzt eine kirchliche Ehe schließen. Da er bei Eingehung seiner evangelischen Ehe bona fide war, hat er sich die Exkommunikation des can. 2319 nicht zugezogen. Sollte bezüglich der Gültigkeit seiner evangelischen Taufe keine volle Gewißheit zu erlangen sein, dann müßte Franz S. in kürzester Form sub conditione getauft werden. Wenn es aber sicher nachzuweisen wäre, daß die evangelische Taufe ungültig war, dann wäre die evangelisch geschlossene Ehe als gültig zu betrachten. Sie könnte als vollzogene halbchristliche Ehe, die nicht kirchlich geschlossen wurde, nach einem gerichtlichen Verfahren durch päpstliche Dispens gelöst und so der Weg zu einer katholischen Eheschließung für Franz S. freigemacht werden.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.

Graz.

Mitteilungen

Bezeichnet „desponsata“ in Mt 1,18 und Lk 1,27 und 2,5 eine Verlobte oder eine Vermählte? Die drei angeführten Texte des Evangeliums bezeichnen wir hier kurz mit d 1, d 2 und d 3. An allen diesen Stellen liest man im griechischen Urtext eine Passivform von *mnesteuo*, und zwar in d 1 die Aoristform, in d 2 und d 3 die Perfektform. Nach den Lexikographen bezeichnet sie meistens „eine zur Ehe Begehrte oder Versprochene“, seltener „eine zur Ehe Gegebene“¹⁾.

¹⁾ Vgl. F. Zorell, Novi Testamenti Lexicon Graecum; W. Pape, Griechisch-deutschen Handwörterbuch; C. M. Perrella in: „Divus Thomas“ (Piacenza), 1932, S. 380.

I. Wenn man nun den verschiedenen Übersetzungen nachgeht, macht man merkwürdige Feststellungen.

1. Früher übersetzte man allgemein das Wort an allen drei Stellen durch „vermählt“ oder ein Synonymum, wie „angetraut“. So hat die Luther-Bibel jedesmal „vertraut“ und eine katholische anonyme Übersetzung von 1837, Leipzig, jedesmal „vermählt“. Die alten englischen Übersetzungen haben an allen drei Stellen „espoused“, die alten italienischen, wie die vielgebrauchte von Mgr. Antonio Martini, „sposata“, alte französische, wie jene von Amelote, Paris 1688, dreimal „épousée“. Man kann also in diesem Falle wirklich von einer „sententia olim communis“ sprechen.

2. Seit dem vorigen Jahrhundert und namentlich in neuester Zeit wird jene alte Übersetzung mehr und mehr preisgegeben und durch eine andere ersetzt: im Deutschen durch „verlobt“, im Englischen durch „betrothed“, im Italienischen durch „fidanzata“ oder „promessa sposa“, im Französischen durch „fiancée“. Indes, auch so gibt es noch manche Verschiedenheiten.

a) Einige schreiben „verlobt“, bzw. das Äquivalent an allen drei Stellen, so A. Arndt in seiner Allioli-Bearbeitung 1907, J. Schmid in der Regensburger Bibel 1948 und 1950; das Bibelwerk der Opera Cardinal Ferrari, Firenze 1929, und G. Luzzi, Firenze 1917.

b) Andere übersetzen d 1 und d 2 durch „verlobt“, aber d 3 durch „angetraut“, so N. Schlögl, Wien 1920, K. Rösch, Paderborn 1927, A. Crampon, Paris 1932, G. Re, Torino 1936, die amerikanische Bearbeitung der Challoner-Reims-Bibel, New York 1941.

c) Wieder andere, wie L. Grammatica, Brescia 1926, und R. Knox, London 1945, übersetzen d 1 und d 3 durch „vermählt“, aber d 2 durch „verlobt“.

II. Uns scheint, man hätte viel besser getan, der alten Übersetzung (überall „vermählt“) treuzubleiben. Unsere Gründe sind in Kürze die folgenden.

1. Zu einer Änderung lag kein zwingender Grund vor, zunächst keine Forderung der Philologie, da das betreffende griechische Wort ganz gewiß auch, wenngleich seltener, eine Vermählte bezeichnen kann, wie gleich zu Anfang gezeigt wurde. Man begreift aber leicht, weshalb die beiden Evangelisten gerade dieses doppelsinnige und seltenere Wort hier gebrauchen. Die zwischen Maria und Josef geschlossene Ehe war die erste „jungfräuliche“ Ehe, aber doch eine wirkliche Ehe, wie Mt das deutlich macht durch den Gebrauch der Ausdrücke „anér“ und „gyné“. Wir vermeiden in diesem Fall die Worte „Mann und Frau“ und sprechen lieber von „Braut und Bräutigam“, obschon wir wissen, daß Maria und Josef wirklich verheiratet waren.

2. Die seit alters überlieferte Exegese steht mit der alten Übersetzung in Harmonie. Die moderne Übersetzung „verlobt“ kann sich auf keinen einzigen alten Exegeten berufen, falls man die Texte genau im Zusammenhang studiert, wie wir im einzelnen in einem längeren

lateinischen Aufsatz im „Divus Thomas“ von Piacenza, 1948, S. 46—58, nachgewiesen haben. Er veranlaßte den bekannten römischen Mariologen P. Gabriele M. Roschini O. S. M., in der neuen Auflage seines Marienlebens eine Änderung vorzunehmen und die Verkündigung nach der Hochzeit anzusetzen. Er schrieb uns am 1. Juni 1948: „Auch in diesem Falle bewahrheitet sich ein Wort Tertullians: *Id verius, quod antiquius.*“

3. Die jungfräuliche Gottesmutter noch d 3, also auf der Reise von Nazareth nach Bethlehem, kurz vor der Entbindung, einfach als „Verlobte“ zu bezeichnen, ist (man verzeihe den harten Ausdruck) absurd. Wenn Maria und Josef dann noch nicht verheiratet waren, dann waren sie es nie, und so etwas hat der hl. Lukas nie geschrieben. Wenn aber hier das Wort „*e m n e s t e u m é n e*“ sicher eine „Angetraute“ bezeichnet, dann auch das ganz gleiche Wort d 2 und die fast gleiche Form desselben Wortes d 1.

4. Daß bei den alten Juden schon die Verlobung gewisse rechtliche Folgen der Vermählung hatte, steht fest; z. B. wurde eine ungetreue Verlobte als Ehebrecherin betrachtet; aber die Verlobung war auch damals keine Vermählung, so oft das auch behauptet wird. Ein „*consensus mutuus de futuro*“ ist eben kein „*consensus mutuus de praesenti*“. Und auch damals war eine Hochzeit, bei der nicht der geringste Verdacht gegen die unberührte Jungfräulichkeit der Braut bestand, ganz gewiß nicht dasselbe wie eine Hochzeit, bei der jeder sehen konnte, die Braut sei schon seit Monaten Mutter. Strack-Billerbeck bieten in ihrem bekannten „Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch“ II (München 1924), 504 ff., ein verschiedenes Formular für die Jungfrauen- und Witwenhochzeit, aber keines für den sicher nicht utopischen Fall, daß die Brautleute „nicht hatten warten können“ und nun die Hochzeit stattfinden muß, da die Braut offenkundig schon Mutter ist.

5. Damit berühren wir den Hauptgrund, weswegen wir die heutige Übersetzung von „*desponsata*“ bekämpfen; sie ist unseres Erachtens höchst unehrenvoll für alle drei Personen der Heiligen Familie. Denn wenn das Wort Mt 1, 18 und Lk 1, 27 nur eine „Verlobte“ bezeichnet, dann erfolgte die Hochzeit erst zu dem Mt 1, 24 angegebenen Zeitpunkte, also dann, als außer den Brautleuten keiner mehr an die Unberührtheit der Braut glauben konnte. Und doch schreibt der hl. Ambrosius: „*Maluit Dominus aliquos de suo ortu quam de Matris pudore dubitare*²⁾. Wohl behauptet die moderne Exegese, die Ehre Christi und seiner Eltern sei gewahrt, wenn er wenigstens neun Monate nach deren Verlobung, wenn auch schon wenige Monate nach der Hochzeit, zur Welt gekommen sei. Aber wo sind die Beweise dafür? Urban Holzmeister, auch ein Vertreter dieser Exegese, muß alte Rabbinertexte anführen, in denen einer, der schon vor der Hochzeit mit der Braut verkehrt, auf die gleiche Stufe gestellt wird mit

²⁾ In Luc. II, 1, Migne, PL 15, 1553; idem, *De institutione virginis* 6; Migne, PL 16, 316.

einem, der das Passahlamm vorzeitig genießt; man solle ihm öffentlich geißeln, und das Kind solle nicht ohneweiters als ehelich angesehen werden³). „Durch die Hochzeit wird die Frau genommen. Nun wird sie aus der erusah zur neschuah“, schreibt D. A. Schlatter⁴). Wie es kam, daß der Davidsohn aus Bethlehem und die Davidstochter aus Nazareth sich kennenerlernten und den Bund fürs Leben schlossen, darüber sagt die Hl. Schrift uns nichts. Das apokryphe Kindheitsevangelium sucht die Lücke auszufüllen, und von seinen Erzählungen zehren christliche Dichter und Künstler bis auf den heutigen Tag. Wir wissen nur, daß da Gottes „unaussprechliche Vorsehung“ gewaltet hat, wie es in der bekannten Oration der Liturgie der Solemnitas S. Joseph heißt. Dieser jungfräuliche Ehebund ist ja ein integrierender Bestandteil des Inkarnationsmysteriums.

III. Wo haben Maria und Josef Hochzeit gefeiert? Vielleicht in Jerusalem, wo die Eltern der Braut nach alter Überlieferung am Schafteich, am Ort der heutigen St.-Anna-Kirche, ein Haus besaßen. Jedenfalls haben die beiden Brautleute aus königlichem Geschlecht eine schöne Hochzeit gefeiert, und eine Vorbedingung hiefür war, daß damals niemand an der Jungfräulichkeit der Braut zweifelte. Die Kirche ehrt diese Hochzeit durch ein eigenes Festum „Desponsationis B. M. V.“ (pro aliquibus locis) am 23. Jänner.

Aber das allgemeine Schema einer jüdischen Verlobung und Hochzeit kann bei Maria und Josef nicht ohneweiters angewandt werden. Nach dieser Hochzeit zog die Braut nicht in das Haus des Bräutigams, sondern wohnte weiterhin in „ihrem“ Hause zu Nazareth (Lk 1, 56). Seinen wichtigsten Teil, die Wohnkammer mit der Stätte der Menschwerdung, verehrt man jetzt in Loreto, und nach den Tagzeiten des Festum „Translationis Almae Domus“ (pro aliquibus locis) am 10. Dezember ist die Santa Casa sogar „Virginis natalis domus“.

Daß der arme Zimmermann aus Bethlehem (Lk 2, 4) überhaupt im fernen Nazareth ein eigenes Haus besessen habe, ist wenig wahrscheinlich; viel eher ist anzunehmen, daß er in das schon vorhandene Haus der Braut übersiedelte. Aber wie es scheint, hatten es die beiden Neuvermählten mit dem Zusammenwohnen nicht eilig; hatten sie doch mit gegenseitigem Einverständnis Gott gelobt, ihre ehelichen Rechte niemals zu gebrauchen. In einem alten Zeugen der Tradition, dem Opus imperfectum in Matthaeum, lesen wir: „Sicut historia quaedam non incredibilis neque irrationabilis docet, quando gesta sunt quae refert Lucas (gemeint Lk 1, 26 ff.), Joseph absens erat. Nec enim conveniens est putare praesente Joseph introisse angelum ad Mariam et dixisse quae dixit, et Mariam respondisse quaecumque respondit“⁵).

Als Maria nach längerer Abwesenheit im „Bergland“ Judäas in

³) *De sancto Joseph quaestiones biblicae* (Rom 1945), S. 71.

⁴) *Der Evangelist Matthäus*, Stuttgart 1929, S. 18.

⁵) Migne, PG 56, 632. Nach G. Morin ist das Werk 550 von einem arianischen Bischof Norditaliens verfaßt. Altaner-Ferrua, *Patrologia*, Roma 1944, p. 376.

ihre Nazarethwohnung zurückkehrte, war inzwischen wohl auch Josef nach Nazareth übergesiedelt, und nun bemerkte er, wie auch andere, bei der von ihm nie berührten Gattin die entscheidende Veränderung und ward darob begreiflicherweise ungemein verwirrt. Hier setzt Mt 1, 18 ff. ein. Durch das „antequam convenirent“ wird unseres Erachtens nicht euphemistisch die Ausübung ehelicher Rechte bezeichnet, sondern das Wohnen im gleichen Hause oder vielleicht beides. Das spätere paralabein (V. 21) bezeichnet gewiß nicht die Heirat, wie die Modernen immer wieder versichern; denn diese wird im Bibelgriechischen an fast unzähligen Stellen immer durch das Simplex lambanein ausgedrückt. Paralabein bezeichnet entweder das „Heimführen“ der neuen Gattin in das Haus des Gatten oder, wie in unserem Falle, einfach den Beginn des Zusammenlebens, wenn der Gatte in die Wohnung der Gattin zieht und in diesem Sinne sie „zu sich nimmt“.

Nun ist der ganze Bericht des ersten Evangelisten überaus klar. Vers 18: „Der irdische Ursprung (Génesis) Jesu Christi erfolgte folgendermaßen. Als seine Mutter Maria dem Josef angetraut war, stellte sich heraus, noch bevor beide in die gleiche Wohnung gezogen waren, daß sie (Maria) durch des Hl. Geistes Kraft Mutter geworden war.“ Vers 21: „Josef, Davids Sohn, trage kein Bedenken, deine Gattin (!) Maria zu dir zu nehmen . . .“ Vers 24: „Und Josef erhob sich vom Schlafe und nahm seine Gattin (!) zu sich.“ Man lasse also den Evangelisten nicht den Unsinn schreiben, Josef habe seine Gattin geheiratet. Man heiratet seine Braut, die erst durch die Heirat wirklich Gattin wird. So war es zu allen Zeiten und bei allen Völkern; so war es auch damals bei den Juden.

Also der Bethlehemite Josef zieht nach Nazareth in das Geburtshaus seiner Gattin und wird so ein Bürger dieses galiläischen Städtchens. Als gesetzlicher Vater Jesu vermittelt er so auch diesem den Beinamen „Nazarenus“ (vgl. Kreuzesinschrift), obschon Jesus in Bethlehem das Licht der Welt erblickt hatte.

Man hat oft den Eindruck, daß es auch in der Bibelwissenschaft so etwas wie „Mode“ gibt. Nur zu oft schreibt einer vom anderen ab, und wenn einmal unsere „Größen“ das „desponsata“ durch „verlobt“ übersetzen, dann ist die „Mode“ für absehbare Zeit festgelegt. Aber der Verfasser dieses Artikels möchte auch hier, wie in anderen Streitfragen, lieber gegen den Strom schwimmen und glaubt dadurch den wahren Fortschritt der Wissenschaft besser zu fördern.

Er möchte auch die hochw. Mitbrüder bitten, doch zuweilen die Perikope Mt 1, 18—25 auf der Kanzel zu behandeln. Manche scheuen davor zurück, weil das Thema zu „delikat“ ist, wie sie meinen. Aber tut es nicht gut, wenn diese Dinge, über die schon unsere heutige Jugend so „aufgeklärt“ ist, ganz fein und fromm behandelt werden? Und wenn wir unsere Laien auffordern zu eifriger Lesung der Evangelien, dann müssen wir ihnen auch behilflich sein, solche etwas schwierigere Stellen richtig zu verstehen, und ihnen begreiflich machen, daß wohl die Hl. Schrift als solche unfehlbar ist, aber nicht

jede Übersetzung, auch nicht eine, die sich der Anerkennung hoher Kirchenfürsten erfreut. Wir haben gefunden, daß gerade bei dieser Homilie die Zuhörer sehr interessiert sind. Keiner hat es uns verübt, als wir die Martini-Übersetzung von Vers 21 („Fürchte dich nicht, Maria zu deiner Gattin zu nehmen“) als unrichtig verworfen, weil im Widerspruch mit dem „vermählt“ des Verses 18 sowie mit dem Vers 21: „Und er nahm seine Gattin zu sich.“

Ist es nicht sonderbar, daß man über diese Perikope, die vor neunzehn Jahrhunderten niedergeschrieben wurde, immer noch nicht einig ist? Aber warum hat man auch die früher schon bestehende Einigkeit preisgegeben⁶⁾?

P. Dr. Clemens M. Henze C. SS. R.

Rom.

Zum Feste der heiligen Barbara (4. Dezember). Wie tief die Verehrung der auch im Volksbrauchtum eine besondere Rolle spielenden Jungfrau und Martyrin Barbara im Mittelalter verankert war, läßt uns eine im mittelhochdeutschen Urtexte erhaltene Predigt des Klosterneuburger Chorherrn Petrus Eckel von Haselbach (geb. 1440), Magister der freien Künste an der Wiener Universität und von den Zeitgenossen als hervorragender Prediger gerühmt, deutlich erkennen. Wir bringen im folgenden erstmals eine Stelle aus dieser reizvollen Ansprache in sinngemäßer Übertragung.

„In dem Garten St. Barbara floß und fließt noch immer ein Brunnen lebendigsten Wassers, wie der Psalm spricht: ‚Bei Dir ist der Brunnen des Lebens.‘ O Barbara, das sage ich voll Vertrauen, denn es ist oft erfunden worden, daß alle, die getreu und in Andacht gedient haben, nicht des ewigen Todes sterben, sondern das ewige Leben besitzen werden. Das ist wahr von denen, die ihr nachfolgen in ihrem Leben und in den (evangelischen) Räten. Liest man doch, daß Barbara dies bei ihrem Sterben von ihrem (himmlischen) Gesponte erlangte, worum sie also gebeten hatte: ‚Herr Jesus Christus, durch die Vergießung Deines heiligen Blutes, das Du zur Erlösung der Welt dargebracht hast, und der Du am Kreuze alle Dinge an Dich gezogen und Deinen Geist aufgegeben hast, erhöre mich, Deine unwürdige Dienerin, in der Zeit meiner bitteren Marter und verleihe mir durch die Anrufung Deines heiligen Namens, durch Deine Menschwördung, o Christus, daß alle diejenigen, die meiner Marter gedenken, gnadenvolles Erbarmen für ihre Sünden erlangen, damit keiner in seiner Sterbestunde durch die Grausamkeit der Teufel zu leiden habe, sondern teilhaftig werde Deines heiligen Leidens im Empfange Deines heiligen Leibes und mit Dir teilhaftig werde der Glorie des ewigen Lebens ohne Ende.‘“ (Nach der Klosterneuburger Handschrift.)

Klosterneuburg bei Wien.

Dr. Vinzenz Otto Ludwig.

⁶⁾ Unabhängig von uns kamen zu den gleichen Folgerungen der holländische Benediktiner H. Diepen in: „Ous Gelof“, März-April 1946, und der italienische Barnabit D. Frangipane in: „Verbum Domini“, 1947, 99—111. Vgl. auch J. Patsch C. SS. R., Maria, die Mutter des Herrn. Einsiedeln 1953, S. 58 ff.